

Anlage

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2004

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß den Bestimmungen der §§ 59 Absatz 3 und 101 GO NW entsprechend dem im § 101 Absatz 1 GO NW festgelegten Umfang die Jahresrechnung 2004 geprüft.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss diene der von der Örtlichen Rechnungsprüfung erstellte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung als Prüfungsgrundlage.

Auf einen gesonderten Bericht über die Prüfung aus dem Bereich der delegierten Sozialhilfeausgaben an den Kreis Steinfurt als Träger der Sozialhilfe wird verzichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in Absprache mit der Örtlichen Rechnungsprüfung das Ergebnis der Prüfung gemäß § 101 Absatz 3 GO NW in diesem Schlussbericht wie folgt zusammengefasst:

- 1. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Rheine nimmt den Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 zur Kenntnis.*
- 2. Die vom Stadtkämmerer nach den herkömmlichen Gliederungen aufgestellte und von der Bürgermeisterin festgestellte Jahresrechnung 2004 wird mit den im Prüfungsbericht erläuterten erforderlichen Korrekturen des Abschlussergebnisses nach Prüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt (s. Abschlussergebnisse Anlage 1).*

Außerdem wird vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt,

- dass der produktorientierte Haushaltsplan im Bereich der Produktbudgets (= des Verwaltungshaushalts) und im Bereich der Investitionsbudgets (= der Vermögenshaushalt) eingehalten wurde; während des Jahres 2004 war keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich,*
 - die einzelnen Rechnungsbeträge nach stichprobenhafter Prüfung sachlich und rechnerisch begründet und belegt waren,*
 - bei den geprüften Einnahmen und Ausgaben nach stichprobenhafter Prüfung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,*
 - die Vorschriften über die Verwaltung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden bedingt eingehalten wurden.*
- 3. Das Ergebnis der Prüfungsaktivitäten lässt keine Tatsachen erkennen, die einem Entlastungsbeschluss entgegenstehen.*

4. Der vorliegende Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung wird als allgemeiner Berichtsband zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses im Sinne des § 101 Absatz 3 GO NW (a.F.) erklärt, ein besonderer Berichtsband ist nicht erforderlich.
5. Nach dem Ergebnis der Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat zu beschließen:
- **Der Rat der Stadt Rheine nimmt von dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 Kenntnis.**
 - **Der Rat der Stadt Rheine beschließt gemäß § 94 Absatz 1 GO (a.F.) NW über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2004 und erteilt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Entlastung.**